

DAS MODELL SOZIALPÄDAGOGISCHES TEAMTEACHING

Dr. Katrin Lipowski & Wolfgang Volkmer (Kindersprachbrücke Jena)

03.03.2023



Sozialpädagogisches
TEAMTEACHING



Kofinanziert von der
Europäischen Union

WAS HEIßT SCHULEN IN HERAUSFORDERNDER LAGE ?

- Schulen mit problematischen Kompositionsbedingungen (Groos & Jehlkes, 2015)
- hohe Armutsquote, schwierige Sozialräume
- anregungsarmes Umfeld (schlechte Infrastruktur, geringe familiäre Unterstützung) (Böttcher et al., 2022)
- hoher Anteil Schüler:innen mit Migrationshintergrund (22,2%)
- hohe Quote Schulabbruch/Schulabstinenz (15,6%; 23,7%)
- hoher Anteil von Schüler:innen mit Unterstützungsbedarf
- eingeschränkte Schulentwicklungskapazität



WAS BEDEUTET SOZIALPÄDAGOGISCHES TEAMTEACHING?

- permanentes Zweipädagogen:innen-System
- Lehrer:in + Sozialpädagog:in – zwei Professionen – zwei Perspektiven
Ko-konstruktive Zusammenarbeit
- Konstanz trotz Fachlehrer:innen-Wechsel
- ganzheitlicher und differenzierter Blick auf Schüler:innen
- gemeinsame Planung und Gestaltung von Unterricht und Lernprozessen
- Komplexitätsreduktion durch gemeinsame Verantwortung

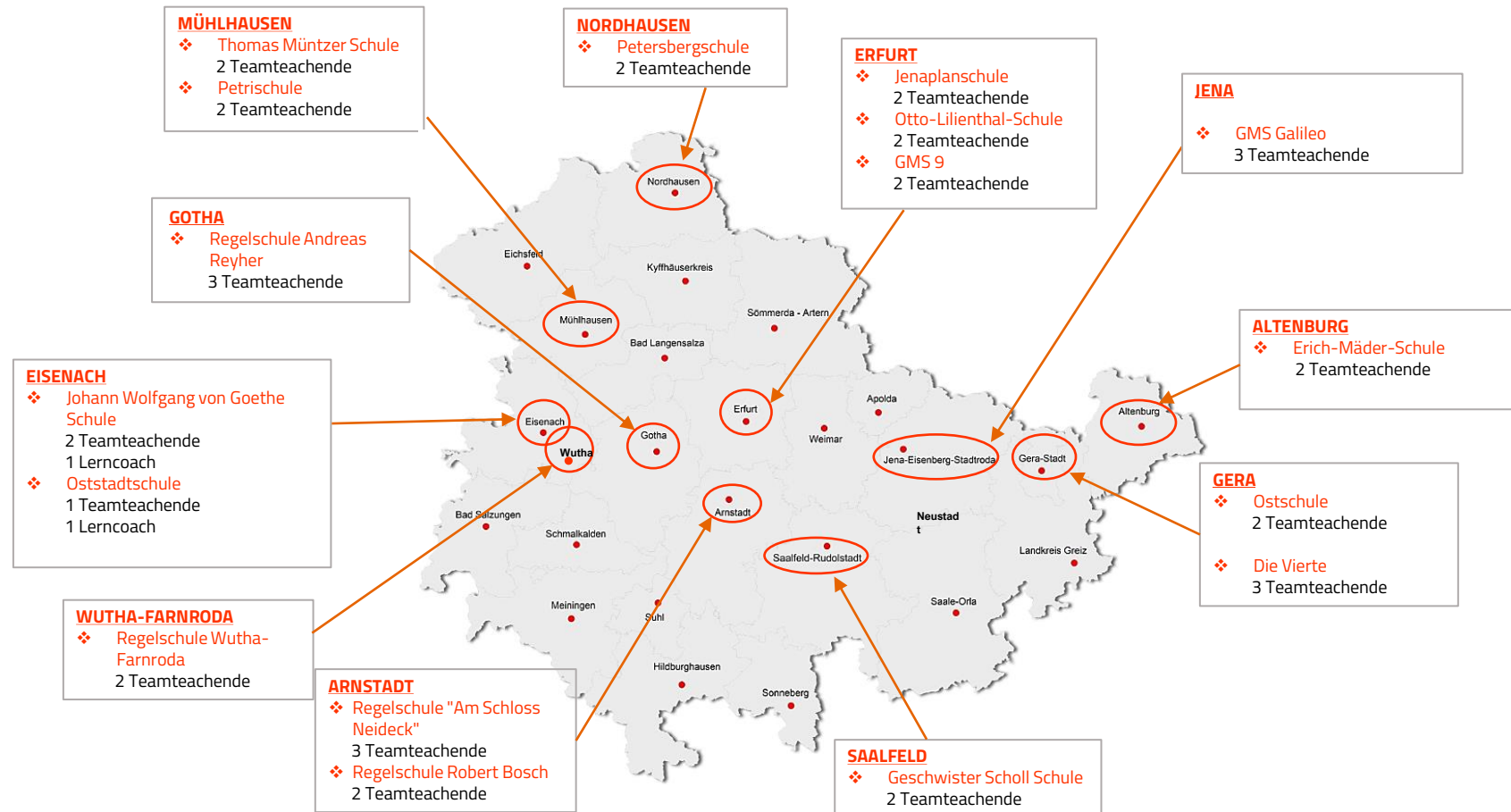


WELCHE ZIELE?

- Unterstützung der Schüler:innen & Bildungserfolge erleben
- Ausgleich von Bildungsbenachteiligungen
- Gestaltung schüler:innenorientierter, aktivierender Lernprozesse
- Schule als positiven Lebensort erleben
- Schulabbruch vermeiden, Schulabschluss erreichen
- intensive Kooperation mit Sorgeberechtigten
- Verknüpfung mit Schulentwicklung
- Multiprofessionelle Arbeit an Schule – modernes Bildungsverständnis

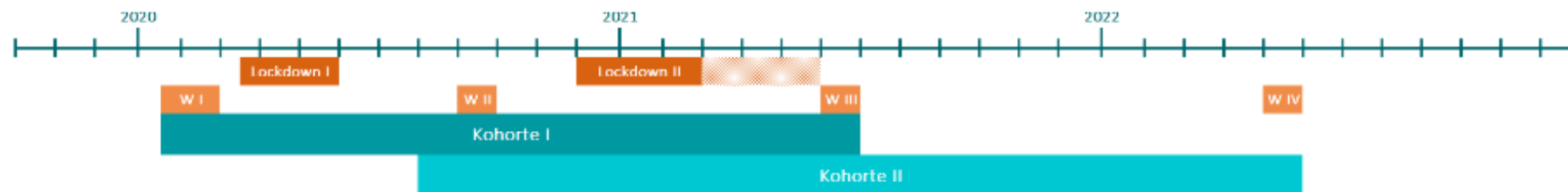
Wo?

- 17 Thüringer Regel- und Gemeinschaftsschulen
- alle Schulamtsbereiche



WISSENSCHAFTLICHE EVALUATION DES PROGRAMMS

- Prof. Harth & Prof. Mitte + Arbeitsgruppe (EAH Jena)
- längsschnittliche Mehrebenenanalysen mit 4 Messzeitpunkten
- Multimethodische Evaluation (Fragebögen, Interviews)



WAS BEWIRKT SOZIALPÄDAGOGISCHES TEAMTEACHING?

Veränderungen auf Schüler:innenebene:

- verbessertes Klassenklima und Lernatmosphäre
- bessere Emotionsregulation und Konfliktbewältigung
- besseres Unterrichtsverständnis und höhere Konzentrationsfähigkeit
- gestiegene Selbstständigkeit und Stabilität der Schüler:innen

Veränderungen auf Lehrer:innenebene:

- höheres Wohlbefinden
- geringeres Belastungsempfinden
- gestiegene Methodenvielfalt

WAS BEWIRKT SOZIALPÄDAGOGISCHES TEAMTEACHING?

Einfluss auf Schulebene:

- positiver Einfluss auf Unterrichtsentwicklung
- Aktivierung der Mitwirkungsbereitschaft im Kollegium
- Senkung der Schulabbrecherquote (von 24,4 % auf 15,6%)

Kosten-Nutzen-Verhältnis des Programms (Break-Even-Point):

- Effektstärkeberechnung zeigt, dass der Nutzen bereits gegeben ist, wenn **ein/e Schüler:in pro STT-Klasse** vor einem Schulabbruch bewahrt werden kann

Mitte, K., Harth, N.S., Machunsky, M., Casper, M. Gläßer, D., Holl, C., Malinka, J., McCullagh, L. und Schmidt, T. (2023)

Fazit:

Sozialpädagogisches Teamteaching zeigt Wirkung bei Schüler:innen, Lehrer:innen, Schule, trägt zur Senkung des Dropout Risikos bei und ist effizient im Verhältnis der Kosten-Nutzen

ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE FÜR DAS NEUE SCHULGESETZ (§34)

Alte Fassung	Neue Fassung	Änderungsvorschlag KSB
§ 34 Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte	§ 34 Lehrer, Erzieher, Sonderpädagogische Fachkräfte und Pädagogische Assistenzkräfte	§ 34 Lehrer, Erzieher, Sonderpädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte und Pädagogische Assistenzkräfte
(1) Lehrer und Sonderpädagogische Fachkräfte an staatlichen Schulen sowie Erzieher an Schulhorten sind Landesbedienstete. Keine Landesbedienstete sind die Lehrkräfte für den Religionsunterricht sowie Lehrer zur Absicherung des Unterrichts in anderen Fächern und Lernbereichen im Honorar- oder Gestellungsvertragsverhältnis	(1) Lehrer und Sonderpädagogische Fachkräfte an staatlichen Schulen, Erzieher an Schulhorten und Pädagogische Assistenzkräfte an staatlichen Schulen sind Landesbedienstete. Keine Landesbedienstete sind die Lehrkräfte für den Religionsunterricht sowie Lehrer zur Absicherung des Unterrichts in anderen Fächern und Lernbereichen im Honorar- oder Gestellungsvertragsverhältnis	(1) Lehrer und Sonderpädagogische Fachkräfte an staatlichen Schulen, Erzieher an Schulhorten und Pädagogische Assistenzkräfte an staatlichen Schulen sind Landesbedienstete. Keine Landesbedienstete sind die Lehrkräfte für den Religionsunterricht sowie Lehrer zur Absicherung des Unterrichts in anderen Fächern und Lernbereichen im Honorar- oder Gestellungsvertragsverhältnis sowie sozialpädagogische Fachkräfte.
(6) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können die Bediensteten an durch Gemeinden errichteten und betriebenen Schulen, sofern diese als Schulversuche nach § 12 eingerichtet und bis zum 1. August 2020 genehmigt wurden, kommunale Bedienstete der Gemeinde sein	(6) Zur Unterstützung im Unterricht, beim Erziehen, Beraten, Betreuen und Fördern der Schüler, insbesondere derjenigen mit Bildungsdefiziten und mit Migrationshintergrund, können pädagogische Assistenzkräfte im Landesdienst an den staatlichen Schulen tätig werden. Sie arbeiten mit den Lehrern, Erziehern und Sonderpädagogischen Fachkräften zusammen, unterstützen sie im pädagogischen Bereich und helfen bei der Bewältigung besonderer Herausforderungen im Schulalltag. Die fachlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit als pädagogische Assistenzkraft werden von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegt.	(6) Zur Unterstützung im Unterricht, beim Erziehen, Beraten, Betreuen und Fördern der Schüler, insbesondere derjenigen mit Bildungsdefiziten und mit Migrationshintergrund, können sozialpädagogische Fachkräfte und pädagogische Assistenzkräfte im Landesdienst an den staatlichen Schulen tätig werden. Sie arbeiten mit den Lehrern, Erziehern und Sonderpädagogischen Fachkräften zusammen, unterstützen sie im pädagogischen Bereich und helfen bei der Bewältigung besonderer Herausforderungen im Schulalltag. Die fachlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit als sozialpädagogische Fachkraft und pädagogische Assistenzkraft werden von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegt.

Redundante Erwähnung zu §14 (1)



ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE FÜR DAS NEUE SCHULGESETZ (§40B)

<p>§ 40b Eigenverantwortliche Schule und schulische Evaluation (1) Die Schule gestaltet den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eigenverantwortlich. Sie ist dabei zu einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verpflichtet.</p>	<p>§ 40b Eigenverantwortliche Schule und schulische Evaluation (1) Die Schule gestaltet den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eigenverantwortlich. Sie ist dabei zu einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verpflichtet. Die Schulen legen die Ziele und pädagogischen Schwerpunkte ihrer Arbeit in einem Schulentwicklungsprogramm fest und schreiben dieses regelmäßig fort. Das Schulentwicklungsprogramm basiert auf dem Thüringer Orientierungsrahmen Schulqualität.</p>	<p>§ 40b Eigenverantwortliche Schule und schulische Evaluation (1) Die Schule gestaltet den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eigenverantwortlich. Sie ist dabei zu einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verpflichtet. Die Schulen legen die Ziele und pädagogischen Schwerpunkte ihrer Arbeit in einem Schulentwicklungsprogramm fest und schreiben dieses regelmäßig fort. Einmal im Schuljahr berichtet und diskutiert die Schule über die Umsetzung des Schulentwicklungsprogramms öffentlich oder im Rahmen der Schulgemeinschaft. Das Schulentwicklungsprogramm basiert auf dem Thüringer Orientierungsrahmen Schulqualität.</p>
--	--	---